

# Organisationsreglement des Zentrums Religionsforschung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Theologischen Fakultät

Die Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern mit Beschluss vom 16. 9. 2019

und die Theologischen Fakultät der Universität Luzern mit Beschluss vom 17. 9. 2019

erlassen folgendes Reglement:

## §1 Organisationsform und Zweck

<sup>1</sup> Das *Zentrum Religionsforschung* (im Folgenden Zentrum) ist eine Organisationseinheit der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Theologischen Fakultät der Universität Luzern.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Es erbringt Forschungs-, Lehr- und Dienstleistungen im Bereich der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Religion im zeitgenössischen Kontext.

## §2 Aufgaben

<sup>1</sup> Das Zentrum hat insbesondere folgende Aufgaben: Es

a. untersucht wissenschaftliche Fragestellungen im Bereich Religionsforschung mit den Schwerpunkten Muslime und Islam in der Schweiz und religiöse Pluralisierung von Gegenwartsgesellschaften ;

b. dokumentiert und veröffentlicht die Forschungsergebnisse;

c. transferiert die gewonnenen Erkenntnisse in Lehre, Praxis und Öffentlichkeit;

d. führt Weiterbildungsveranstaltungen durch;

e. erbringt kostendeckende Dienstleistungen für Dritte;

f. steht im Rahmen seiner Kapazitäten Behörden, Schulen, Medien und anderen Interessierten für Auskünfte zur Verfügung;

g. fördert die Zusammenarbeit mit anderen Instituten und Einrichtungen, insbesondere des Bildungswesens.

<sup>2</sup> Das Zentrum kann Aufträge Dritter annehmen und Vereinbarungen abschliessen über die Zusammenarbeit mit Institutionen im In- und Ausland. <sup>2</sup>

<sup>3</sup> Es operiert in allen Belangen wissenschaftlich unabhängig.<sup>3</sup>

## §3 Organe

<sup>1</sup> Die Organe des Zentrums sind:

a. die Zentrumsleitung;

b. die Mitgliederversammlung.

## §4 Zentrumsleitung

<sup>1</sup> Die Leitung des Zentrums setzt sich zusammen aus je einem ordentlichen oder ausserordentlichen Professor oder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professorin der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Theologischen Fakultät.

<sup>2</sup> Sie übernehmen als Co-Direktorin und Co-Direktor gemeinsam die wissenschaftliche Leitung des Zentrums und sprechen sich für die einzelnen Aufgaben untereinander ab.

---

<sup>1</sup> Gemäss Uniges § 9 Ziff. 1d.

<sup>2</sup> Beispielsweise besteht seit 2015 vertraglich eine Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft der Universität Freiburg.

<sup>3</sup> Gemäss Uniges § 5 Ziff 1; § 29 Ziff. 1 und den Richtlinien der Universität Luzern für die Annahme von privaten Drittmitteln vom 24.01.2014.

3. Die Amtszeit der Zentrumsleitung beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4 Die Zentrumsleitung

- a. vertritt das Zentrum nach aussen und sorgt für die Kontakte und die Zusammenarbeit mit an der Tätigkeit des Zentrums interessierten Stellen;
- b. ist verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben des Zentrums und entwickelt und realisiert eine Strategie sowie darauf aufbauende Programme;
- c. wacht über die Umsetzung der Aufgaben sowie die Qualität der Forschung und Dienstleistungen und beschliesst über allfällige Massnahmen;
- d. stellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie das weitere Personal ein;
- e. schlägt der Mitgliederversammlung vor, Personen aus Einheiten der Universität Luzern als stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Mitglieder des Zentrums aufzunehmen oder auszuschliessen;
- f. schlägt der Mitgliederversammlung vor, national oder international angesehene Forschende als affilierte Mitglieder (*affiliated membership*) aufzunehmen;
- g. koordiniert die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erstellt das inhaltliche Konzept sowie das Arbeitsprogramm;
- h. erlässt Weisungen für den Betrieb des Zentrums;
- i. ist verantwortlich für die Finanzen des Zentrums, erstellt das Budget und die Jahresrechnung;
- j. verfasst den Jahresbericht zuhanden der Dekanin oder des Dekans der beteiligten Fakultäten.

5 Die Zentrumsleitung kann die Erledigung von administrativen Aufgaben der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer delegieren.

## §5 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

1 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der Zentrumsleitung unterstellt.

2 Sie oder er übernimmt die administrative Leitung des Zentrums und führt die Tagesgeschäfte des Zentrums aus.

3 Sie oder er entwickelt Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit der Zentrumsleitung und setzt sie um.

4 Sie oder er unterstützt und berät die Zentrumsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie oder er wirkt bei der Entwicklung der Strategie des Zentrums mit.

5 Sie oder er führt die ihm von der Zentrumsleitung delegierten Aufgaben aus.

6 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist von Amtes wegen stimmberechtigtes Mitglied des Zentrums.

## §6 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ernannten Mitgliedern des Zentrums. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2 Affilierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3 Stimmberechtigte Mitglieder können jederzeit den Antrag auf Austritt stellen. Diese Gesuche müssen in der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

4 Die Mitgliederversammlung unterstützt die Zentrumsleitung und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer mit beratender Stimme.

5 Sie beschliesst über Anträge auf Änderungen des Organisationsreglements mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, ansonsten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Zentrumsleitung den Stichentscheid.

6 Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden von der Zentrumsleitung einberufen. Zwei Drittel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## §7 Personal

1 Die Anstellung des Personals erfolgt gemäss den Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Luzern beziehungsweise der Universität Luzern.

2 Anstellungen erfolgen durch die Zentrumsleitung; der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer steht ein Antragsrecht zu.

<sup>3</sup> Das Zentrum kann auch Personal auf der Grundlage von Drittmittelverträgen anstellen.

## §8 Finanzen

<sup>1</sup> Das Zentrum operiert kostendeckend.

<sup>2</sup> Die finanzielle Führung des Zentrums erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität Luzern. Insbesondere

- a. werden Aufwand und Ertrag des Zentrums in der Rechnungslegung der Universität dargestellt;
- b. wird das Zentrum als Kostenstelle der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät geführt.

<sup>3</sup> Das Zentrum finanziert sich über

- a. jährliche Beiträge der Universität Luzern im Rahmen der Fakultätsbudgets;
- b. Beiträge und Zuwendungen von Gemeinwesen, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen;
- c. Honorare und andere Entgelte für Dienstleistungen und Veröffentlichungen;
- d. Gebühren von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen.

<sup>4</sup> Der Abschluss von Drittmittelverträgen (z. B. mit dem Schweizerischem Nationalfonds oder Behörden) ist erwünscht und erfolgt nach vorgängiger Information der Dekanate der beiden beteiligten Fakultäten und des Rektorats.<sup>4</sup>

## §9 Verpflichtungen und Haftung

<sup>1</sup> Die Zentrumsleitung bzw. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehen im Rahmen des Budgets Verpflichtungen ein.

<sup>2</sup> Für längerfristige Verpflichtungen ist die Rektorin oder der Rektor bzw. der Universitätsrat zuständig.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Bei in diesem Reglement nicht näher definierten Punkten gilt das Rahmenreglement für Institute und Zentren der Universität Luzern, insbesondere bei den Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung und der Zentrumsleitung.

## §10 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Das vorliegende Organisationsreglement wird den Dekanaten der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Theologischen Fakultät, dem Senat und dem Universitätsrat zur Kenntnis gebracht.

<sup>2</sup> Datum des Inkrafttretens des Organisationsreglements ist die Genehmigung durch die beiden Fakultäten.

Luzern, 17. September 2019

---

<sup>4</sup> Vorbehalten ist das Vetorecht der Rektorin oder des Rektors gemäss Unistat § 12 Ziff. 2p.

<sup>5</sup> Analog zu den Bestimmungen des universitären Rahmenreglements für die Institute, § 10.